

Sachbearbeiter(-in): Fr. Krainz (DW 24)
krainz@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl:817

Mautern, 15. Dezember 2022

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern an der Donau hat in seiner Sitzung vom 15. Dez. 2022 die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Mautern an der Donau wie folgt beschlossen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Gebühren für die Benützung der Aufbahrschalle

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungszusammenhangs auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen) und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

| | | |
|----|---|------------|
| A) | Erdgrabstellen | |
| a) | gemeinsame Reihengräber | € 44,00 |
| b) | Familiengräber (Gruppe 8, 9, 10 und 12) und zwar | |
| | 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 176,00 |
| | 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 352,00 |
| c) | Familiengräber an Hauptwegen (Gruppe 1, 4 bis 7 und 14) und zwar | |
| | 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 281,00 |
| | 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 561,00 |
| d) | Familiengräber an der Friedhofsmauer (Gruppe 2, 3, 11 und 13) und zwar | |
| | 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 429,00 |
| | 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 858,00 |
| e) | Urnenhain und zwar zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 550,00 |
| B) | Sonstige Grabstellen | |
| a) | Urnennischen und zwar | |
| | 1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen | € 627,00 |
| | 2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 847,00 |
| b) | Grüfte und zwar | |
| | 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | € 1.320,00 |
| | 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | € 2.640,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benutzungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benutzungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), die für ein erstmaliges Benutzungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benutzungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

| | |
|-------------------------|----------|
| a) Erdgrabstellen | € 396,00 |
| b) bei Grüften | € 660,00 |
| c) bei blinden Grüften | € 858,00 |
| d) bei Urnengrabstellen | € 275,00 |
- 2) Für Kinderleichen unter 10 Jahre beträgt die Beerdigungsgebühr die Hälfte der nach Abs. 1 festgesetzten Gebühren.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 44,00.
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungsräume beträgt für jeden angefangenen Tag € 187,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührenordnungen vom 26.03.2021 außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Brustbauer Heinrich)

angeschlagen am: 16. Dezember 2022

abgenommen am: 02. Jänner 2023

Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1, 3512 Mautern
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Ralff Eisenbank Krems
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE
Kremser Bank AG
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX
DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at

PACHTVERTRAG

Verpächterin: Stadtgemeinde Mautern an der Donau, vertreten durch Bürgermeister Heinrich Brustbauer, 3512 Mautern, Rathausplatz 1.

Pächter: Thomas Trnka, geb. 18.09.1982 und Mona Moussa, geb. 18.01.1990, wohnhaft in 3500 Krems-Gneixendorf, Fidelio-Straße 7.

Erstens:

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen: Verpachtet wird das umzäunte Areal auf dem Grundstück Nr. 539/1, EZ 296, KG Mautern, lautend auf die Stadtgemeinde Mautern an der Donau. Die Lage ist in blauer Farbe umrandet im beiliegenden Orthofoto im Maßstab von 1:1000 ersichtlich. Bei dem genannten Grundstück handelt es sich um ein Freizeitareal in der Zistelstraße/Austraße (Badeteich).

Zweitens:

Die angeführten Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass der Pachtvertrag dazu dient, dass die Pächter eine Verkaufseinrichtung zur Bewirtung von Freizeit-, Stellplatz- und Badegästen im Bereich des genannten Freizeitgeländes aufrechterhalten und betreiben. Die Pächter verpflichten sich demzufolge, eine entsprechende Verkaufseinrichtung auf der genannten Parzelle zumindest in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres offen zu halten. Als tägliche Mindestöffnungszeit wird im oben genannten Zeitraum die Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt. Darüber hinaus steht es den Pächtern frei, das Areal offen zu halten.

Sollten die Pächter nicht persönlich am Areal anwesend sein, so muss zumindest die telefonische Erreichbarkeit zwingend gewährleistet werden. Die Telefonnummer ist gut sichtbar am Eingang und beim Verkaufsstand anzubringen. Bei Erforderlichkeit – im Falle von Betriebsstörungen, usw. – sind die Pächter verpflichtet, am Areal vorstellig zu werden und alle notwendigen Veranlassungen zu treffen.

Drittens:

Während der Betriebszeiten übernehmen die Pächter die Verpflichtung, die gesamte Pachtfläche von möglichem Müll und Unrat jeder Art zu säubern. Für die Entsorgung jeglichen Mülls der auf der Pachtfläche anfällt kommen die Pächter auf, welche auch die erforderlichen Behältnisse in ausreichender Menge bereitzuhalten haben.

Die Pflege und Erhaltung der bestehenden Bepflanzung auf dem Areal obliegt der Verpächterin, dies beinhaltet vor allem die Rasen- und Baumpflege.

Viertens:

Im Katastrophenfall sind die Pächter verpflichtet, das in Pacht gegebene Grundstück umgehend auf eigene Kosten von sämtlichen Baulichkeiten und Fahrnissen zu räumen.

Die Haftung für Schäden, sowohl an den Baulichkeiten oder Fahrnissen der Pächterin, als auch Schäden, die durch diese Baulichkeiten und Fahrnisse entstehen, tragen ausschließlich die Pächter.

Fünftens:

Die Verpächterin ist Eigentümerin der Versorgungsleitungen, die zu dem Grundstück führen. Dazu gehören die Wasser- und Kanalleitung bis zu den jeweiligen Objekten. Die Stromzuleitung bis zum Verteiler bei den WC- und Duschanlagen ist ebenfalls im Eigentum der Verpächterin.

Die Kosten für die Wasser- und Kanalabgaben des Freizeitareals trägt die Verpächterin. Die Kosten für die Stromversorgung tragen die Pächter. Eine entsprechende Zähleranlage wird installiert.

Die Pächter übernehmen die laufende Innenreinigung der bestehenden WC- und Duschanlagen, dazu gehört auch sämtliches erforderliches Verbrauchs- und Reinigungsmaterial. Sollten die Pächter diesen Verpflichtungen nicht ausreichend nachkommen, ist die Verpächterin berechtigt, eine Firma mit der Reinigung der WC- und Duschanlagen auf Kosten der Pächter zu beauftragen. Die aus Beschädigung der WC- und Duschanlagen resultierenden Kosten und Aufwände trägt die Verpächterin als Eigentümerin der Anlage.

Sechstens:

Die Pächter sind berechtigt, auf dem Areal Veranstaltungen abzuhalten, die eine Anwesenheit eines größeren Personenkreises zur Folge haben. Derartige Veranstaltungen sind jedoch mit dem Pächter der benachbarten Stellplätze zu koordinieren und das Einverständnis einzuholen. Außerdem sind Veranstaltungen der Stadtgemeinde Mautern als zuständige Behörde rechtzeitig im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes schriftlich bekannt zu geben und nur mit Einverständnis der Verpächterin zulässig. Die maximale Dauer der Veranstaltungen in den Abendstunden wird mit 24.00 Uhr festgelegt.

Siebtens:

Der Pachtvertrag beginnt mit 01. Jänner 2023 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sowohl die Pächter, als auch die Verpächterin, können das Vertragsverhältnis ohne Begründung, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, zum Ende eines jeden Jahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle der Kündigung steht den Pächtern für durch den Verpächter genehmigte Investitionen eine Ablöse zu. Die Höhe der Ablöse errechnet sich mit einer linearen Abschreibung der Investitionskosten auf 10 Jahre. Seitens der Verpächterin ist eine Kündigung frühestens mit Ablauf des dritten Jahres, somit mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 möglich.

Achtens:

Der Pachtzins beträgt 5% des jährlich auf dem Pachtareal erzielten Nettoumsatzes, wobei ein Mindest-Pachtzins in Höhe von € 3000,00 inklusive 20% USt jährlich als vereinbart gilt. Der Mindest-Pachtzins ist wertgesichert (VPI 2020, oder ein an seine Stelle tretenden Index). Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat November 2022 verlautbarte Indexzahl. Der mit der jeweils zuletzt verlautbarten November Indexzahl wertgesicherte Mindest-Pachtzins (für das laufende Jahr) sowie eine allfällige Nachzahlung der Umsatzpacht für das Vorjahr, sind bis spätestens 31. März jeden Jahres an die Verpächterin zu entrichten. Bis zu diesem Datum ist eine Bilanz oder eine Einnahmen-Ausgabenrechnung des Vorjahres vorzulegen.

Neuntens:

Ausdrücklich wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass jede Weitergabe von Bestandrechten, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, der schriftlichen Zustimmung der Verpächterin bedarf.

Zehntens:

Die Verpächterin ist zur sofortigen Auflösung, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist des Pachtvertrages berechtigt,

- 1) wenn die Pächter den vereinbarten Pachtzins trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist nicht bezahlen sollten;
- 2) über das Vermögen der Pächter ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- 3) wenn die Pächter die in Bestand gegebene Fläche nicht für den vereinbarten Verwendungszweck (Betrieb eines Verkaufsstandes) verwenden sollten;
- 4) wenn die Pächter die übernommene Betriebspflicht und die angeführten Betriebszeiten nicht einhalten oder ihrer Verpflichtung zur Reinhaltung der übergebenen Grundflächen, sowie der WC- und Duschanlagen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen sollten.

Elftens:

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten, einschließlich der damit verbundenen Zuschläge, trägt die Verpächterin.

Zwölftens:

Dieser Pachtvertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, je eine Ausfertigung erhalten der Pächter und die Verpächterin. Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit. Für alle in diesem Vertrag nicht gesondert geregelten Angelegenheiten gelten die im Zuge der durch die Verpächterin durchgeführten Ausschreibung (Beilage 1), bzw. der im Zuge der Angebotslegung (Beilage 3) durch die Pächter, angeführten Zusicherungen und Verpflichtungen sowie darüber hinaus anwendbare gesetzliche Bestimmungen. Das Orthofoto der verpachteten Fläche liegt als Beilage 2 dem Vertrag bei.

Mautern, am 15. Dezember 2022

Für die Verpächterin:

.....
(Bgm. H. Brustbauer)

.....
(Vizebgm. DI G. Mayer)

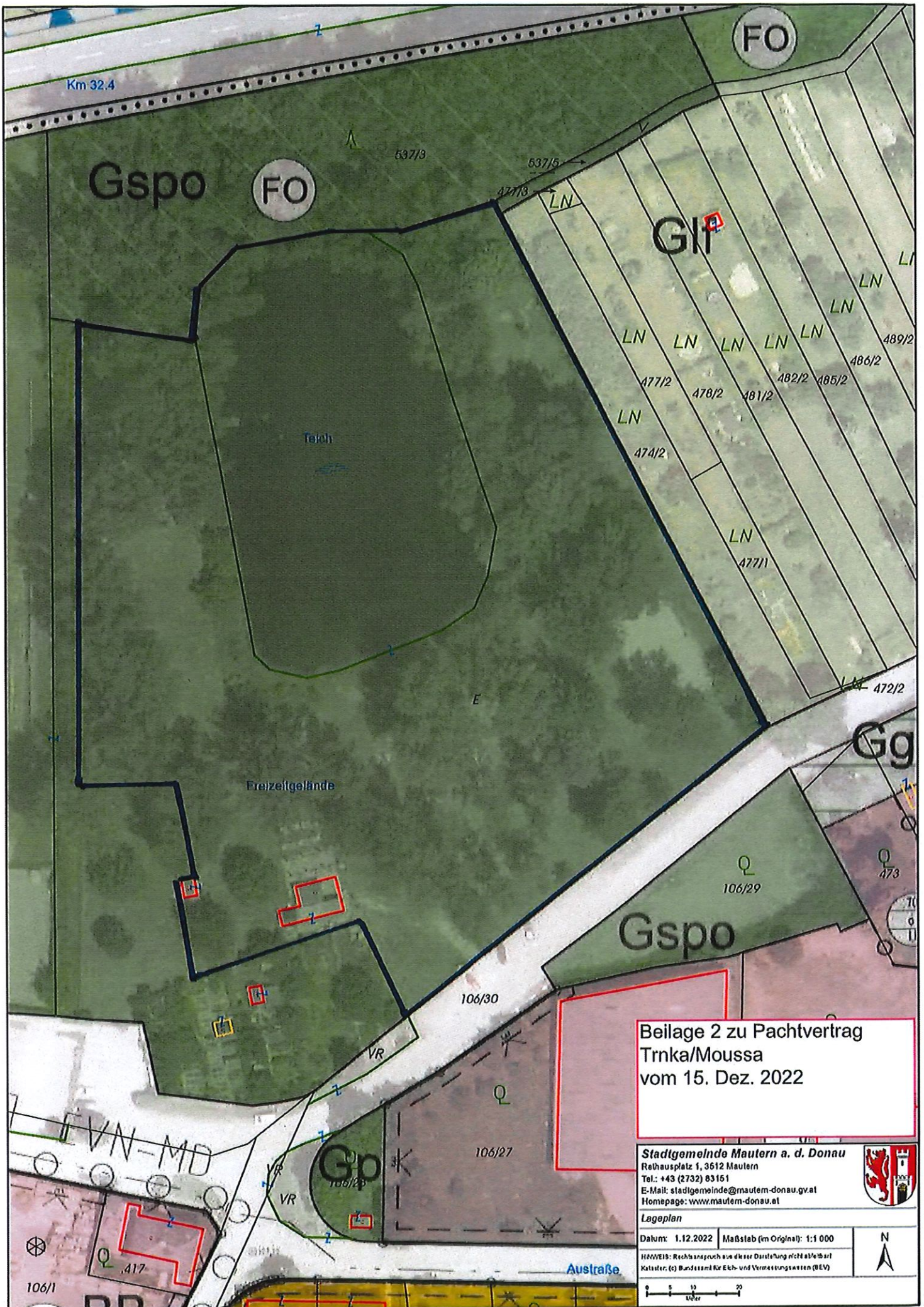
.....
(GR A. Brustbauer)

.....
(GR A. Eder)

Die Pächter:

.....
(Thomas Trnka)

.....
(Mona Moussa)



Beilage 2 zu Pachtvertrag
Trnka/Moussa
vom 15. Dez. 2022

Stadtgemeinde Mautern a. d. Donau
Rathausplatz 1, 3612 Mautern
Tel.: +43 (2732) 83151
E-Mail: stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at
Homepage: www.mautern-donau.at



Lageplan

Datum: 1.12.2022 Maßstab (im Original): 1:1 000

Hinweis: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar
Kataster: (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)



PACHTVERTRAG

Verpächterin: Stadtgemeinde Mautern an der Donau, vertreten durch Bürgermeister Heinrich Brustbauer, 3512 Mautern, Rathausplatz 1.

Pächter: ÖAMTC Zweigverein Krems, vertreten durch Obmann Dr. Sc Bernd Kranister, MLS, 3500 Krems, Austraße 8.

Erstens:

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen: Verpachtet wird das umzäunte Areal auf dem Grundstück Nr. 539/1, EZ 296, KG Mautern, lautend auf die Stadtgemeinde Mautern an der Donau. Die Lage ist in blauer Farbe umrandet im beiliegenden Orthofoto im Maßstab von 1:1000 ersichtlich (Beilage 2). Bei dem genannten Grundstück handelt es sich um ein eingezäuntes Teilstück des Freizeitareals in der Zistelstraße/ Austraße (Stellflächenbereich beim Badeteich).

Zweitens:

Die angeführten Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass der Pachtvertrag dazu dient, dass der Pächter Stellplätze für selbstfahrende Campingfahrzeuge (Wohnmobile) im abgeäuerten Bereich des genannten Freizeitgeländes zumindest in der Zeit von 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres aufrechterhält und betreibt. Der Pächter verpflichtet sich demzufolge, die Stellflächen für Wohnmobile zu betreiben und zu diesem Zweck zugänglich zu halten. In der Zeit von zumindest 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres ist darüber hinaus die Wasserentnahme, die Nutzung der Sanitärcontainer (WC- und Duschanlage) auf dem Freizeitareal und die Entsorgung von Grauwasser vom Verpächter zu gewährleisten. Sollte im oben angeführten Zeitraum kein Vertreter des Pächters persönlich am Areal anwesend sein, so muss zumindest die telefonische Erreichbarkeit täglich von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr, sowie 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr gewährleistet sein. Die Telefonnummer für die Erreichbarkeit ist gut sichtbar am Areal anzubringen. Bei Erforderlichkeit – im Falle von Betriebsstörungen, usw. – ist der Pächter verpflichtet alle notwendigen Veranlassungen zu treffen.

Drittens:

Für die Entsorgung des Mülls aus der Pachtfläche kommt der Pächter auf. Dieser hat auch die erforderlichen Behältnisse in ausreichender Menge bereitzuhalten. Die Pflege und Erhaltung der Pachtfläche, inklusive allfälligen Winterdienst, sowie Grünraumpflege des Areals, übernimmt der Pächter und hat auch die Kosten dafür zu tragen. Die Pflege und Erhaltung der bestehenden Bepflanzung auf dem Areal obliegt der Verpächterin, dies beinhaltet vor allem die Baumpflege.

Viertens:

Im Katastrophenfall ist der Pächter verpflichtet, das in Pacht gegebene Grundstück umgehend auf eigene Kosten von sämtlichen Fahrnissen und Fahrzeugen zu räumen.

Die Haftung für Schäden, sowohl an der von den Pächtern errichteten Infrastruktur, als auch an abgestellten Fahrzeugen sowie auch Schäden, die durch Fahrzeuge entstehen, trägt der Verursacher.

Fünftens:

Die vor Beginn des Vertragsverhältnisses von beiden Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen sind in einer separaten Vereinbarung – als Anhang zum Vertrag – festgehalten. Die Verpächterin ist Eigentümerin sämtlicher unterirdisch laufender Versorgungsleitungen, die sich auf dem Grundstücksteil befinden. Dazu gehören die Wasser- und Kanalleitung, sowie die Stromzuleitungen auf dem Pachtobjekt. Die oberirdische Infrastruktur wird durch den Pächter auf seine Kosten errichtet, betrieben und instandgehalten. Die Kosten für die Stromversorgung tragen die Pächter. Eine Stromzähleranlage wird von der Verpächterin installiert.

Die Kosten für die Wasser- und Kanalabgaben trägt die Verpächterin. Die laufende Innenreinigung, dazu gehört auch die Bereitstellung sämtlichen Verbrauchs- und Reinigungsmaterials, der am benachbarten Badeteich befindlichen Sanitäreinrichtungen, obliegt den Pächtern des Badeteich-Areals.

Sechstens:

Der Pächter ist berechtigt, auf dem Areal Veranstaltungen abzuhalten, die eine Anwesenheit eines größeren Personenkreises zur Folge haben. Derartige Veranstaltungen sind jedoch mit dem Pächter des Badeteiches zu koordinieren und das Einverständnis einzuholen. Außerdem sind Veranstaltungen der Stadtgemeinde Mautern als zuständige Behörde rechtzeitig im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes schriftlich bekannt zu geben und nur mit Einverständnis der Verpächterin zulässig. Die maximale Dauer der Veranstaltungen in den Abendstunden wird mit 24.00 Uhr festgelegt.

Siebtens:

Der Pachtvertrag beginnt mit 01. März 2023 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sowohl die Pächter, als auch die Verpächterin, können das Vertragsverhältnis ohne Begründung, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, zum Ende eines jeden Jahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle der Kündigung steht den Pächtern für durch den Verpächter genehmigte Investitionen eine Ablöse zu. Die Höhe der Ablöse errechnet sich mit einer linearen Abschreibung der Investitionskosten auf 10 Jahre. Seitens der Verpächterin ist eine Kündigung frühestens mit Ablauf des dritten Jahres, somit mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 möglich.

Achtens:

Der Pachtzins beträgt 6% des jährlich auf dem Pachtareal erzielten Nettoumsatzes, wobei ein Mindest-Pachtzins in Höhe von € 900,00 inklusive 20% USt jährlich als vereinbart gilt. Der Mindest-Pachtzins ist wertgesichert (VPI 2020, oder ein an seine Stelle tretenden Index). Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat April 2023 verlautbarte Indexzahl. Der mit der jeweils zuletzt verlautbarten November Indexzahl wertgesicherte Mindest-Pachtzins (für das laufende Jahr) sowie eine allfällige Nachzahlung der Umsatzpacht für das Vorjahr, sind bis spätestens 31. März jeden Jahres an die Verpächterin zu entrichten. Bis zu diesem Datum ist der Nachweis der für die Pacht relevanten Einnahmen des Vorjahres vorzulegen.

Neuntens:

Ausdrücklich wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass jede Weitergabe von Bestandrechten, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, der schriftlichen Zustimmung der Verpächterin bedarf.

Zehntens:

Die Verpächterin ist zur sofortigen Auflösung, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist des Pachtvertrages berechtigt,

- 1) wenn der Pächter den vereinbarten Pachtzins trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist nicht bezahlen sollte;
- 2) bei Auflösung des Zweigvereines ÖAMTC Krems;
- 3) wenn der Pächter die in Bestand gegebene Fläche nicht für den vereinbarten Verwendungszweck (Betrieb von Stellflächen für Wohnmobile) verwenden sollte;
- 4) wenn der Pächter die übernommene Betriebspflicht nicht einhält oder seiner Verpflichtungen, die in diesem Vertrag geregelt sind, trotz schriftlicher Aufforderung, beharrlich nicht nachkommen sollte.

Elftens:

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten, einschließlich der damit verbundenen Zuschläge, trägt die Verpächterin.

Zwölftens:

Dieser Pachtvertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, je eine Ausfertigung erhalten der Pächter und die Verpächterin. Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit. Für alle in diesem Vertrag nicht gesondert geregelten Angelegenheiten gelten die im Zuge der durch die Verpächterin durchgeführten Ausschreibung bzw. der im Zuge der Angebotslegung (Beilage 1) durch die Pächter, angeführten Zusicherungen und Verpflichtungen sowie darüber hinaus anwendbare gesetzliche Bestimmungen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass die Einhebung der Ortstaxe entsprechend den landesgesetzlichen Bestimmungen durchzuführen ist.

Mautern, am 15. Dezember 2022

Für die Verpächterin:

.....
(Bgm. H. Brustbauer)

.....
(Vizebgm. DI G. Mayer)

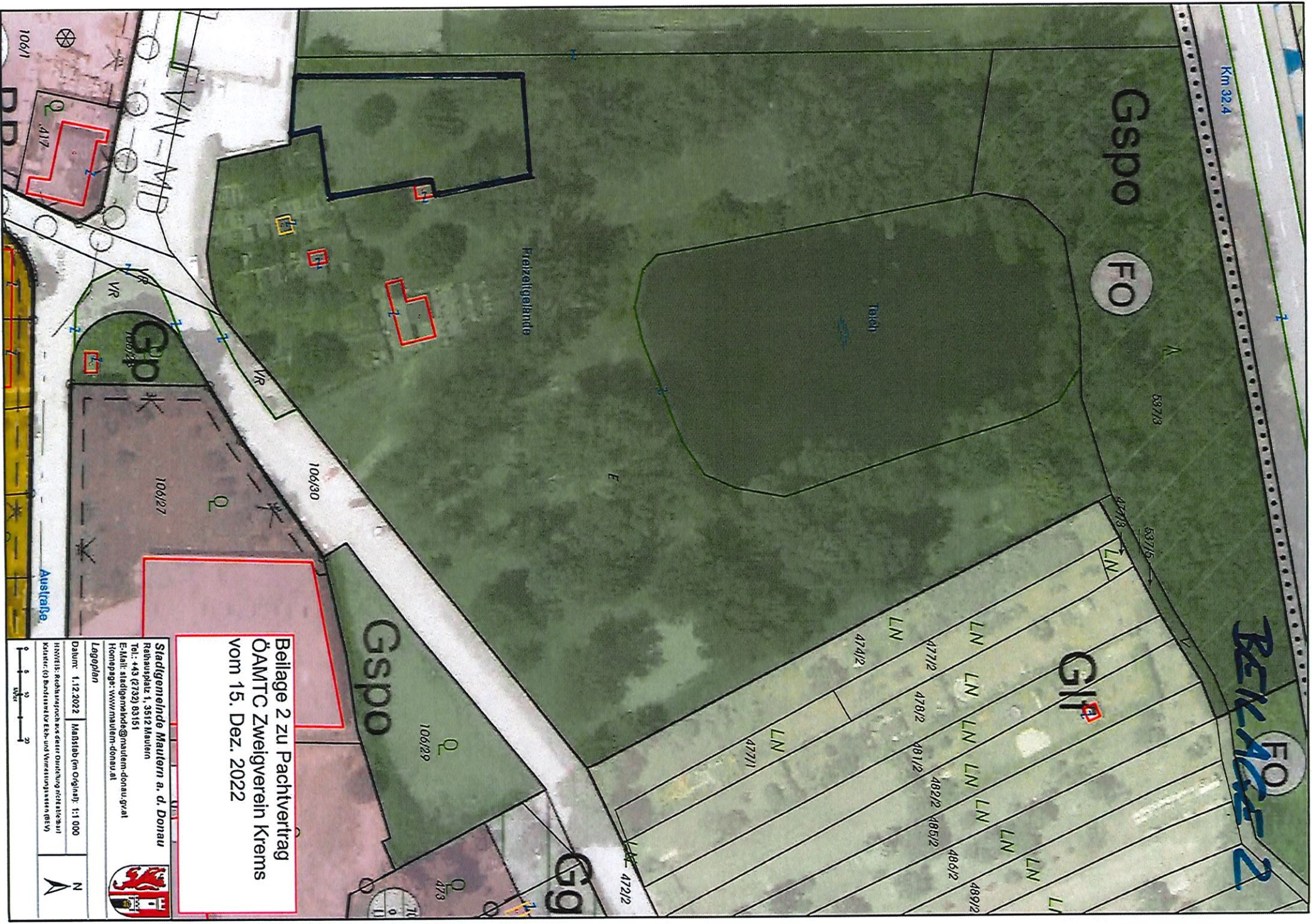
.....
(GR A. Brustbauer)

.....
(GR M. Maissner)

Für den Pächter:

.....
(Dr. Sc. Bernd Kranister, MLS)

.....
(Dr. Ferdinand Weber)



**Beilage 2 zu Pachtvertrag
 ÖAMTC Zweigverein Krems
 vom 15. Dez. 2022**

Stadtgemeinde Maulern a. d. Donau
 Rathausplatz 1, 3512 Maulern
 Tel.: +43 (0)3201 83151
 E-Mail: stadtgemeinde@maulern-donau.gv.at
 Homepage: www.maulern-donau.at



Datum: 1.12.2022 Maßstab (im Original): 1:1 000
 HINWEIS: Rechtsanfrage nach ex-ante Prüfung nicht relevant!
 Kataster (© Bundesanstalt für ERS- und Vermessungswesen (BFSV))



BEILAGE uD⁴



Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1
3512 Mautern an der Donau

| | | | | | | |
|-----------------------------|-----|---------------|----|------|---|----|
| Stadtgemeinde Mautern a. D. | | | | | | |
| Bezirk Krems | | | | | | |
| Eing. | | 05. DEZ. 2022 | | | | |
| Bg | StR | GR | Sb | Scan | | Bf |
| | | | | 1 | 0 | |

Wien, am 29.11.2022

**Ihr Förderungsantrag B905890, BA 19 Mautern (Erweiterung Mauternbach und HA Baumgarten)
Förderungsvertrag und Information**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage: www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leitfaden Vertrag Investitionszuschüsse zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlungen sind im Menüpunkt Auszahlungsunterlagen ersichtlich. Besonders relevant ist für Sie das Dokument

- Rechnungsnachweis für Investitionszuschüsse. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Elisabeth Knittel (Tel. +43-1-31631/317) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1
3512 Mautern an der Donau

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Mautern an der Donau**, GKZ 31327, Rathausplatz 1, 3512 Mautern an der Donau.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B905890**, ist die Förderung der Maßnahme:

| | |
|--------------------------|--|
| Bezeichnung | Abwasserentsorgungsanlage BA 19 Mautern (Erweiterung Mauternbach und HA Baumgarten) |
| Funktionsfähigkeitsfrist | 15.02.2021 |

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 25.11.2022 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 29.11.2022 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

| | |
|---|----------------|
| der vorläufige Förderungssatz | 26,00 % |
| die vorläufigen förderbaren Investitionskosten | 47.795,00 Euro |
| die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem | 0,00 Euro |

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 12.427,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,

9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BML – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publicitätsmaßnahmen des BML anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publicitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Aufgaben und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmitel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
 2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,
- wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.



An die
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9
 1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG


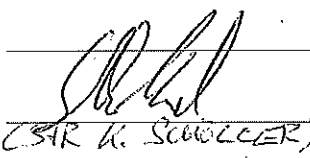
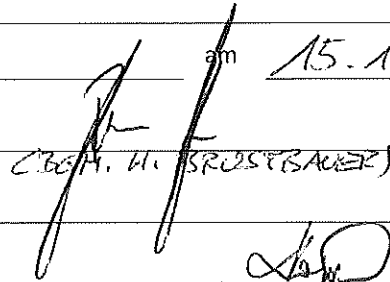
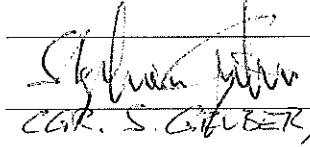
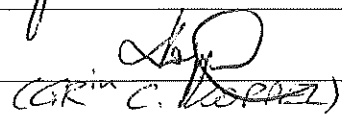
Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Mautern an der Donau**, GKZ 31327, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 29.11.2022, Antragsnummer B905890, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 19 Mautern (Erweiterung Mauternbach und HA Baumgarten).

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

| | | |
|--|-------------|------------------|
| • Anschlussgebühren - ANNAHME | Euro | ~ 8.000,00 |
| • Eigenmittel | Euro | 0,00 |
| • Landesmittel | Euro | 19.118,00 |
| • Bundesmittel | Euro | 12.426,70 |
| • weitere Förderungen *) | Euro | 0,00 |
| • Restfinanzierung | Euro | 8.250,30 |
| Förderbare Gesamtinvestitionskosten | Euro | 47.795,00 |

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

| | | |
|---|---|--|
|  <p>Siegel</p> | MAUTERN | am 15.12.2022 |
| |  |  |
| | CGR H. SCHÖCKER | CGR H. SPUSTBAUER |
| |  |  |
| | CGR S. GIEBER | CGR C. DOPPEL |

Bgm. H. Brustbauer
Rathausplatz 1
3512 Mautern

Mautern, 14. Dez. 2022

An den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Mautern
Rathaus
3512 Mautern

Betrifft: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Ich stelle den dringlichen Antrag, die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 15. Dez. wie folgt zu ergänzen:

Aufnahme in die Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteiles als

Punkt 20: „Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag mit Baumgartner Straße 3-5 Projektentwicklungs GesmbH.“.

Begründet wird wie folgt:

Seitens der Rechtsvertretung der Baumgartner Straße 3-5 Projektentwicklungs GesmbH wurde heute mitgeteilt, dass der abgeschlossene Dienstbarkeitsvertrag mit der Stadtgemeinde Mautern vom Grundbuchsgericht Krems nicht akzeptiert wurde. Einige Formulierungen im Vertrag wurden beanstandet. Daher wurde im Einvernehmen mit dem Grundbuchsgericht ein Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag verfasst. Dieser steht nun zur Genehmigung an. Die Dringlichkeit ist gegeben, da der Vertrag noch vor Jahresende verbüchert werden soll.

Alle anderen Punkte der Tagesordnung des nicht öffentlichen Sitzungsteiles mögen entsprechend nach hinten gereiht werden.

Der Bürgermeister:


(H. Brustbauer)

Schriftsatz im Web-ERV übermittelt

An das
Bezirksgericht Krems
z.H. Frau Dorothea Gassner
Josef Wichnerstraße 2
3500 Krems/Donau

Dr. Michael Hecht
Partner
T: +43 1 537 70 - 117
E: michael.hecht@fwp.at

GZ: TZ 7236/2022

Wien, 13. Dezember 2022
22/ARE/0102 - 10H-21S/21S - 4947853

Dienstbarkeitsgeberin **Baumgartner Straße 3-5 Projektent-**
wicklungsgesellschaft m.b.H.
FN 481827w
Trabrennstraße 2b
1020 Wien

Dienstbarkeitsnehmerin **Stadtgemeinde Mautern an der Donau**
Rathausplatz 1
3512 Mautern an der Donau

beide vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 12, 1010 Wien
RA Code P 130572, Vollmacht erteilt

wegen Vertrag vom 10.11.2022 zu TZ 7236/2022 1-fach

- I. Vollmachtsbekanntgabe**
- II. Nachtrag zum Vertrag**

I.

Die Dienstbarkeitsgeberin und die Dienstbarkeitsnehmerin haben der Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH Vollmacht erteilt und diese mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt. Die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH beruft sich auf die nach § 8 RAO erteilte Vollmacht und ersucht um Zustellung ausschließlich zu ihren Händen.

II.

Die Dienstbarkeitsgeberin und die Dienstbarkeitsnehmerin nehmen in dem abgeschlossenen Vertrag zwischen der Baumgartner Straße 3-5 Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H. und der Stadtgemeinde Mautern an der Donau vom 10.11.2022 nachstehenden ändernden

Nachtrag zum Vertrag

vor und führt dazu aus wie folgt.

Die Dienstbarkeitsgeberin und die Dienstbarkeitsnehmerin berufen sich auf den abgeschlossenen Vertrag vom 10.11.2022, den sie in den Punkten 4.1 und 9.1 wie folgt abändern, wobei alle übrigen Vertragspunkte wie im Vertrag vom 10.11.2022 formuliert aufrecht bleiben sollen.

Punkt 4.1. wird dahingehend abgeändert, dass er nunmehr lautet:

„Die Dienstbarkeitsgeberin als grundbücherliche Alleineigentümerin der dienenden Grundstücke GSt Nr 795/7, GSt Nr 795/17, inneliegend der EZ 1983, KG 12162 Mautern, räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Grundstücke der Dienstbarkeitsnehmerin und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum an dem herrschenden Grundstück GSt Nr 795/16 inneliegend der EZ 1967, KG 12162 Mautern, auf den einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Teilungsentwurf dargestellten Flächen im Ausmaß von insgesamt 2.303 m² (Anlage ./6) die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung von Straßen ein. Die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit wird mit dem Servitutzweck der Errichtung von Straßen, sowie um Infrastrukturmaßnahmen für 120 Wohneinheiten zu errichten, eingeräumt.“

Punkt 9.1. wird dahingehend abgeändert, dass er nunmehr lautet:

„Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages samt der diesem beigeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Anlagen, ohne ihr weiteres

Wissen und Einvernehmen, ob der Liegenschaft EZ 1983 des Grundbuchs der Katastralgemeinde 12162 Mautern, in Ansehung der Grundstücke GSt Nr 795/7, GSt Nr 795/17 die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung von Straßen im Sinne des Punktes 4.1. dieses Vertrages je zugunsten des Grundstücks Nr 795/16, inne liegend der EZ 1967 der Katastralgemeinde 12162 Mautern sowie die Ersichtlichmachung dieser Dienstbarkeit in EZ 1967 der Katastralgemeinde 12162 Mautern einverleibt werden kann."

Unterschriftsseite

Mautern, am

Stadtgemeinde Mautern

Name: Heinrich Brustbauer

Funktion: Bürgermeister

Name: DI Gregor Mayer

Funktion: Vizebürgermeister

Name:

Funktion: Gemeinderat

Name:

Funktion: Gemeinderat



Unterschriftsseite

Wien, am

Baumgartner Straße 3-5 Projektentwicklungs GmbH

Name: DI Martin Nikisch, BSc

Funktion: Geschäftsführer

Name: Thomas Wolf

Funktion: Geschäftsführer

